

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs  
in der GEMEINDE WELVER  
vom 06. JULI 1982

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW 7101) und § I der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW 7101) sowie des § 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 1, 27, 29, 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - wird von der Gemeinde Welver als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Welver vom 06. JULI 1982 für das Gebiet der Gemeinde Welver folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Welver werden gemäß § 67 Abs. 1 GewO folgende Warenarten feilgeboten:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Darüber hinaus sind folgende Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr zugelassen:

- a) Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
- b) Porzellan, Glas-, Emaille-, Töpfer-, Steingut-, Keramik-, Messing- und Zinnwaren;

- c) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge);
- d) Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte);
- e) unechter Schmuck (Modeschmuck);
- f) Wachs- und Paraffinwaren;
- g) Textilwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen anprobiert werden müssen;
- h) Lederjacken und Ledergürtel;
- i) Kurzwaren aller Art;
- j) Werbeartikel und Neuheiten; über die Zulassung der Werbeartikel und der Marktneuheiten entscheidet die Marktaufsicht;
- k) Lederschuhe (einschl. Turn- und Hausschuhe) auch in Gummi- bzw. Kunststoffverarbeitung.

## § 2

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Verkauf anbietet.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

## § 3

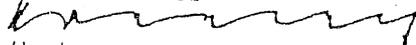
Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4777 Welper, den 06. JULI 1982

Gemeinde Welper

  
Herberg

Gemeindedirektor